



**Gemeinde Erlenbach
Kanton Zürich**

Wasserversorgung

Ausscheidung von Schutzzonen für Trinkwasserfassungen der Wasserversorgung Erlenbach

(ausgenommen Grundwassergebiet "Tambel" in Herrliberg)

Schutzzonen-Reglement I für die Wasserfassungen im Dachsberg

Rosacker-Quelle

Schlotter-Quelle Ost

Rütibühl-Quelle

Dachsberg-Quelle

GW-PW Dorfacker

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 650 vom 21.3.88

Küsnacht, 20. November 1986

INGENIEURBÜRO KISSELEFF AG
Hörnlistrasse 28
8700 Küsnacht Tel. 01/910 47 87

GEMEINDE ERLENBACH

SCHUTZZONEN-REGLEMENT I

für die Grundwasser- und Quellfassungen der Wasserversorgung Erlenbach im Dachsberg, umfassend Rosacker-, Schlotter- Ost, Dachsberg-, Rütibühl-Quelle, Grundwasser-Pumpwerk Dorfacker.

I ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement legt die zum Schutze von Grundwasser- und Quellwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen im Sinne der Gewässerschutzgebung von Bund und Kanton fest.

Art. 2

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Reglementes gelten für die Grundwasser- und Quellfassungen im Dachsberg der Wasserversorgung Erlenbach. Zum Verständnis dieser Vorschriften wird auf die im Anhang enthaltenen Schutzzonenpläne und Erläuterungen hingewiesen.

Art. 3

weitere Vorschriften

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II SCHUTZZONENARTEN

Art. 4

Zone I

Die Zone I umfasst den eigentlichen Fassungsbereich von Quellen. Sie soll gewährleisten, dass die Fassungen vor jeder Verunreinigung geschützt sind.

Art. 5

Zone II-A

Die Zone II-A umfasst die "engere" Schutzzone im Wald und in landwirtschaftlich genutztem Gebiet.

Art. 6

Zone II-B

Die Zone II-B umfasst die "engere" Schutzzone im Baugebiet. Sie hat beschränkte Schutzwirkung.

Art. 7

Zone III

Die Zone III umfasst die "weitere" Schutzzone von Grund- und Quellwasserfassungen.

III NUTZUNGSBESCHRAENKUNGEN

Art. 8 Weitere Schutzzone III

Zone III

In der "weiteren" Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 8.1 In der Zone III gelten die Vorschriften der Tankzone S (Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, VWF vom 28.9.81).
- 8.2 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 8.3 verboten.
- 8.3 Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.
- 8.4 Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- 8.5 Das Vergraben von Kadavern ist verboten.
- 8.6 Mit der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben.

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Produktbeschränkungen sowie die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstamtes einzuhalten (siehe Forstkalender Kapitel Forstschutz S. 62).

Der Einsatz von Herbiziden im Strassenbereich ist verboten.

8.7 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt.

8.8 Die landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidegang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind unter folgenden Einschränkungen erlaubt:

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis mit besonderem Signet gekennzeichnet.

Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere darf auch keine Jauche und kein flüssiger Klärschlamm auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden.

Art. 9 "Engere" Schutzzone II-A

Zone II-A

Zusätzlich zu den unter Art. 8 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten in der "engeren" Schutzzone:

9.1 Der Waldbestand muss erhalten bleiben.

9.2 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen ist vorbehältlich Ziffer 9.3 verboten.

- 9.3 Die Erstellung von Strassen und Wege für Land- und Forstwirtschaft sowie Spazierwege bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassung zu befürchten ist. Die Strassen in der Zone II sind mit einem allgemeinen Fahrverbot mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft (gemäss Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes) zu belegen.
- 9.4 Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten. Innerhalb der Schutzzone sollten aus diesem Grunde keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.
- 9.5 Die Verwendung von Frisch- und Roh-Kompost und Klärschlamm ist nicht gestattet. Die mässige Verwendung von Kunstdünger, Mist und Jauche auf trockene, nicht schneebedeckte und gefrorene Grasnarbe ist erlaubt. Die Verwendung von Jauche kann unter folgenden Einschränkungen zugelassen werden:
- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
 - Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m³ je ha ausgebracht werden. Pro Jahr sind zwei bis drei Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
 - Permanente Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- 9.6 Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.

Art. 10 Fassungsbereich

Zone I

Zusätzlich zu den in Art 9 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

- 10.1 Die Erstellung von Hoch- und Tiefbauten aller Art wie auch Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen sind verboten, sofern diese nicht zur Sicherung oder Fassung von Grund- oder Quellwasser dienen.
- 10.2 Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere
 - jegliche Verletzung der Grasnarbe,
 - jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien.
- 10.3 Die Benützung von best. Spazier- und Waldwegen ist auch für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gestattet.
- 10.4 Der Fassungsbereich ist wenn immer möglich aufzuforsten.

IV WEITERE VORSCHRIFTEN

Art. 11

Vernehmlassung
Wasserwerk

Bei Bauvorhaben, Terrainveränderungen und Tiefbauarbeiten in den Schutzzonen I, II und III ist von der Bewilligungsbehörde die Vernehmlassung der Wasserversorgung Erlenbach einzuholen. Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Quellwasserfassungen ausgeschlossen werden kann.

Art. 12

Untersuchungen

Die Trinkwasserfassungen sind nach spezieller Weisung des kantonalen Labors regelmässig zu untersuchen. Zeigen sich unbefriedigende Ergebnisse, so sind auf Grund vermehrter Untersuchungen die weiteren Massnahmen zu treffen.

Art. 13

Zustand der
Fassungen

Wasserfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind baulich in einwandfreiem Zustand zu erstellen und zu unterhalten.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Erlenbach im Einvernehmen mit den Fassungseigentümern und dem Kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 15

Anmerkung im Grundbuch

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement sind im Grundbuch auf Kosten der Wasserversorgung Erlenbach anzumerken.

Art. 16

Strafbestimmung

Für Verstösse gegen dieses Reglement findet Paragraph 53 des kant. EG zum BG über den Gewässerschutz Anwendung.

Art. 17

Inkraftsetzung

Dieses Schutzzonenreglement samt zugehörigen Plänen treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Von der Werkkommission verabschiedet am 2. Dezember 1986

Vom Gemeinderat Erlenbach festgesetzt am 6. Jan. 1987.....

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Gemeinderat Herrliberg festgesetzt am 20. Mai 1986.....

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. vom